



Merkblatt L1

Zürich, Dezember 2024

Pflichtenheft für Laserbeauftragte (LSO) der Institute der Universität Zürich Rahmenbedingungen, Kompetenzen und Aufgaben

1. Rahmenbedingungen und Aufgaben des Instituts bezüglich LSO

1.1 Erstellen des Pflichtenhefts, Ressourcen und organisatorische Einordnung

Institute, an denen mit Lasern der Klassen 3B und 4 (mit offenem Strahlengang) gearbeitet wird, ernennen eine/n Laserbeauftragte/n (LSO) für die Lasersicherheit am Institut und bestimmen die Stellvertretung. Aufgaben und Kompetenzen des/der LSO werden aufgrund des vorliegenden Pflichtenhefts definiert und gegebenenfalls an die institutsspezifischen Bedürfnisse angepasst.

Sind mehrere LSOs an einem Institut beschäftigt, ist die Organisation der Zusammenarbeit festzuhalten. In jedem Fall ist die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem/der LSO und den Labor- und Projektleitenden zu definieren.

Die Institutsleitung legt die finanziellen und personellen Mittel zur Realisation von Sicherheitsvorkehrungen fest. Dem/der LSO stehen genügend Mittel und Zeit für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Normalbetrieb ist der/die LSO der Institutsleitung und im Ereignisfall den internen und externen Ereignisdiensten (Sicherheit und Umwelt, Polizei, Sanität) unterstellt.

1.2 Voraussetzungen, Anforderungen und Weiterbildung

Ein/e Laserbeauftragte/r (LSO) hat sich mit den relevanten Gesetzen und Richtlinien vertraut zu machen und versteht die grundlegenden Konzepte der Lasersicherheit. Der/die LSO versteht die Regeln im Umgang mit Lasern. Er/sie kennt im Grundsatz die am Institut verwendeten Techniken und ist mit den Örtlichkeiten und der Institutsorganisation vertraut.

Der/die LSO ist Ansprechpartner/in und Kontaktperson für das Institut im Bereich der Laser Sicherheit. In Fragen der Ereignisvorsorge und bei Zwischenfällen arbeitet der/die LSO mit Sicherheit und Umwelt, der die Ereignisvorsorge gesamtuniversitär koordiniert, zusammen.

Dem/der LSO wird vom Institut ermöglicht, seine/ihre Kenntnisse auf den Gebieten der Lasersicherheit, die für das Institut von Bedeutung sind, regelmässig intern oder extern zu vertiefen.

1.3 Kompetenzen

Der LSO setzt selbständig Weisungen und Beschlüsse durch, welche die Institutsleitung bei Bedarf in Absprache mit Sicherheit und Umwelt erlässt. Der LSO hat das Recht zur Beschaffung aller Informationen, welche für die Lasersicherheit des Institutes relevant sind. Der LSO erhält nötigenfalls Zutritt zu allen Räumen des Institutes, welche die Lasersicherheit tangieren.

Der LSO hat im Ereignisfall bis zum Eintreffen der Ereignisdienste – in Vertretung der Institutsleitung gegenüber den Labor- und Projektleitenden sowie gegenüber den Mitarbeitenden des Instituts eine direkte Weisungsbefugnis.

Der LSO hat die Kompetenz zur direkten Zusammenarbeit mit den Ereignisdiensten.

Die Information der Medien fällt in die Kompetenz der Einsatzleitung der beteiligten Ereignisdienste.

2. Aufgaben des/der Laserbeauftragten LSO (Pflichtenheft)

2.1 Normalbetrieb

Für den Normalbetrieb gilt:

- Der LSO erstellt – gegebenenfalls mit Unterstützung der Labor- und Projektleitenden Weisungen zur Lasersicherheit.
- Dabei werden die Vorgaben und entsprechenden Vorlagen, Merkblätter etc. von Sicherheit und Umwelt der Universität berücksichtigt.

Der LSO sorgt insbesondere – entweder im Sinne einer übergeordneten Zuständigkeit oder einer direkten Verantwortung:

- dafür, dass die Labor- und Projektleitenden die Sicherheitsbestimmungen kennen und umsetzen. Er informiert die Labor- und Projektleitenden über Neuerungen der gesetzlichen Vorgaben und den entsprechenden Anforderungen von Sicherheit und Umwelt an die Umsetzung an der Universität.
- für die Organisation der Zutrittsregelung, in der ausschliesslich autorisierten Personen der Zutritt zum Laserlabor (ab Klasse 3b mit offenem Strahlengang) gewährt wird
- für die Einhaltung der korrekten Raumbezeichnung, Zutrittsberechtigungen, Laser-Zeichen.
- für die Bekanntmachung der gesetzlichen Vorschriften. Der LSO bietet beratende Unterstützung bei der korrekten Umsetzung an.
- dafür, dass die Neuerungen der gesetzlichen Auflagen berücksichtigt und die Sicherheitsvorkehrungen regelmässig an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden.

Der LSO unterbreitet – falls notwendig – die entsprechenden Anträge an die Institutsleitung, allenfalls in Zusammenarbeit mit Sicherheit und Umwelt.

Der LSO unterstützt die Labor- und Projektleitenden:

beim Erstellen, Aktualisieren und Durchsetzen der Betriebsanweisungen, die mit Arbeitsvorschriften und Verhaltensregeln der Gewährleistung der Arbeitssicherheit dienen.

- bei der Auswahl der korrekten Schutzausrüstung und – falls nötig – bei der Organisation der Wartung und Reinigung der Räume.
- bei der Absprache mit dem Reinigungsdienst bezüglich Reinigung derjenigen Bereiche, die nicht selber gereinigt werden.

bei der Ausbildung und arbeitsbezogenen Instruktion der Mitarbeitenden bezüglich Sicherheit im Umgang mit Lasern und bei der Information über Gefahren sowie über Zwischenfälle und Unfälle, die sich ereignet haben, um die notwendigen Schutzmassnahmen zu veranlassen.

2.2 Ereignisfall

Im Ereignisfall hat der LSO folgende Aufgaben:

- die Zusammenarbeit mit den Ereignisdiensten bei der Bewältigung von Ereignissen.
- die Bearbeitung und Analyse von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen in Zusammenarbeit mit Sicherheit und Umwelt.
- Der LSO informiert nach einem sicherheitsrelevanten Zwischenfall die Institutsleitung und die Sicherheit und Umwelt. Diese informiert gegebenenfalls die Universitätsleitung und die zuständigen Behörden.

Kontakt

Andreas Hurni, Sicherheit und Umwelt, Universität Zürich

Tel. +41 44 635 41 90

E-Mail: andreas.hurniteuscher@uzh.ch

www.su.uzh.ch